



DORIS BURES
Bundesministerin
für Verkehr, Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
A-1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0016-I/PR3/2011
DVR:0000175

**XXIV. GP.-NR
7765 /AB**

03. Mai 2011

zu 7840 /J

Wien, am 13. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben am 3. März 2011 unter der Nr. 7840/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die durchschnittlichen Einkommen der ÖBB Dienstleistungsgesellschaft mbH gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Wer ist das Vorstandsmitglied bei der ÖBB Dienstleistungsgesellschaft mbH, das im Jahr 2008 ein Durchschnittseinkommen von € 460.000 bezogen hat?
- Welcher Betrag des o.a. Betrages macht den vertraglichen Gehalt der Person aus?
- Welcher Betrag des o.a. Betrages macht Bonuszahlungen und sonstige Zulagen außerhalb des vertraglichen Grundgehalts der Person aus?
- Sollten Bonuszahlungen und sonstige Bezüge in o.a. Betrag nicht inkludiert sein, in welcher Höhe bestehen diese im Pro-Kopf Schnitt?
- Sollten Bonuszahlungen gewährt werden – nach welchen Kriterien werden diese ausbezahlt?
- Aus welchem Jahr stammt der zugrunde liegende Dienstvertrag mit enthaltener Gehaltsvereinbarung?
- Nach welchen Kriterien wurde die Gehaltsbemessung in den zugrunde liegenden Dienstverträgen vorgenommen?
- Werden diese Verträge jährlich oder in anderen periodischen Abschnitten angepasst?
- Wenn ja, in welche Richtung respektive nach welchen Kriterien erfolgen diese

Anpassungen?

- Wie kann ein Pro-Kopf-Einkommen des Vorstandsmitgliedes/Geschäftsführers gerechtfertigt werden, das über dem Einkommen des Bundeskanzlers liegt?
- Welche Kriterien liegen dieser Gehaltsbemessung zugrunde?
- Wirken sich Betriebsergebnisse auf die Gehälter des Vorstandsmitgliedes/des Geschäftsführers aus?
- Wenn ja, in welcher Weise wirken sich positive Betriebsergebnisse auf die Gehälter der Vorstandsmitgliedes/des Geschäftsführers aus?
- Wenn ja, in welcher Weise wirken sich negative Betriebsergebnisse auf die Gehälter des Vorstandsmitgliedes/des Geschäftsführers aus?
- Wenn nein, warum bleiben die Gehaltsbezüge statisch?

Die selbstständige Tätigkeit ausgegliederter Einrichtungen in privatrechtlicher Form ist keine Verwaltungstätigkeit, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt. Daran ändert auch die Regelung des Art. 52 Abs. 2 B-VG nichts, die nur klarstellen wollte, dass das Interpellationsrecht in Bezug auf ausgegliederte Einrichtungen nur insoweit besteht, als der Bundesminister auf die Tätigkeit der ausgegliederten Einrichtungen eine Ingerenzmöglichkeit besitzt (vgl. Kahl in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, RZ 28f. zu Art. 52 B-VG).

Die vorliegenden Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind vielmehr Angelegenheit der gesellschaftsrechtlich zuständigen Organe und liegen ausschließlich in deren Verantwortung. Ihre Fragen sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 idgF. determinierten Fragerecht nicht erfasst.